

wir vns pillig solcher guter Verwaltung nichts
 weniger als der Pupillen angelegen sein lassen/
 So sollen vber das / was vff vnser Anordnunge
 davon bereit bey vnser Sankten verhanden vnser
 Ampten auffm Lande vnnnd Bürgermeister vnnnd
 Rethen in Stedten die Kirchengüter vnd deren Ein-
 kommen beschreiben / daruber Inventaria auffrichtē/
 eins in vnser Sankten schicken / das ander aber bey
 dem Ampt oder der Kemerey behalten / Die Kirch-
 schworen oder Vorstehere solcher güter aber / sollen
 von dero Einnahmb vnnnd Ausgabe / für vnseren
 Superintendenten vnnnd andern dazu verordneten
 jehrlich ordentliche Rechnung thun / vnd sich keines
 weges vnterstehen / das allergeringste von den Kir-
 chengütern zubeschweren oder zuvereußeren / es ge-
 schehe dan vff masse vñ weise / wie davon / auch son-
 sten der Kirchengüter halber / in vnser Kirchē Ord-
 nung außführliche vernehmung gethan.

Das zwelffte Capittel.

Von klaren Siegeln vnd Brieffen
 vber Schuldthaltend / vnd Bucher-
 liche Contracten.

Als davon in des heiligen Reichs Policen Ordnung vnd anderen heilsamen Constitutionibus gesetzet / vnd in vnsern Graffschafften vnd den benachbarten Landen im gebrauch / so der Reichs Ordnung nicht zuwieder / hergebracht vnd Gerichtlich erkandt / dabey lassen wir es auch pleiben / vnd soll darnach in vnsern Gerichten geurtheilet werden.

Darmit aber unsere armen Leut in Stedten vnd auffm Landt / durch wucherliche hendell / wieder Gode / Recht / vnd die Christliche Liebe nicht außgesaugen vnd verderbt werden / So wollen wir hiermit genßlich verbotten haben / den Ackerleuten Geldt auff Korn zuthun / auch nicht verstaten / dz mehr als 6. vffs hundert in Kornzins / jeden Himbten hartkorn zu 12. groschen vnd den Himbten Haubern zu 6. groschen / wie Landtsfisklich zurechnen / gereicht / vnd soll auch in vnserm Hoffgerichte darnach erkandt werden / Wie wir auch nicht zugeben wölle / das mehr als 6. Thaler vom hundert zins bezahlet werden / daneben alle vmschlege vnd Partiten verbietend / vnd soll mit denen so darwieder handeln krafft

des Reichs Constitutionen verfahren werden.

Weil im gemeinen Leben / Treue vnd Glaub die
Seulen sein / dadurch dz Menschliche Wesen erhal-
ten wirdt / So wollen wir nicht gestatten in pactis
Executionis vnd Instrumentis Guarentigatis Dis-
putation anzunehmen noch zuzulassen / Sondern
es soll wieder solche vergessene Leute / die hilff / alles
einwenden ongeachtet / vollstreckt / vnd wen die er-
gangen / sie mit ihren Exceptionen gehört werden /
Es were dan das sie in continenti Præscriptionem
vnd verjährung / Solutionem oder illiquidationē
darthun vnd bey bringen könten : Wie auch in ri-
chtigen Schulden die Creditorn nicht sollen vffge-
halten / sondern ihnen in zeit 6. Wochen geholffen :
Vnrichtige Schuld aber in verhor gezogen vnd in
gute oder Recht der Creditor vnd Debitor von ein-
ander gesetzt werden :

Da auch einer vom Adell oder anders Standts
Personen Brieff vnd Siegel nicht helt / Partiten
vnd vnrechtmessigen Bucher treibet / vnd sich sol-
cher hendell beflisset / die dem Ritterstandt nicht
ziemen / oder zum Ehren vbel stehen / dessen sollen
sieh ander gänglich enteuffern vnd keine Gemein-

schafft mit ihme haben.

Weill auch offtmals Leute befunden/ die ihrer/ vnd ihres herkommens / Standts vnd Christlicher Liebe so weith vergessen/ das sie mehr als sie zahlen können/ vffborgen: Weñ dan solche Vntrew erger als ein Diebstall/ vnd andere dadurch in eußerstes verderb geführet / vnd in vntergang ihrer Narung gestürket werden/ Als sollen solche leichtfertige Gesellen anderen zur abschewe / wo man sich an ihren Gütern durch schleunige hilff niche erholen kan / mit dem Schuldthurnb vnd Gefengnuß / biß sie bezahlet / gestraffet vnd mit Wasser vnd Brodt gespeiset werden.

Das dreyzehende Capittel.

Von Testamenten / letzten Willen
vnd dergleichen Geschäften.

Wiewoll die beschriebene Keyserliche Rechte fleissig ercleret / vnnnd verordnet haben / welcher gestaldt die Testamenten vnd letzten willen auff unterschiedliche wege nach gelegenheit vnnnd gefallen der testirenden gemacht

vnd